

eine begründete Ausnahmegenehmigung bei der Zentralstelle für Standardisierung der WB Eisen-, Blech- und Metallwaren zu beantragen.

(3) Geschweißte Rollreifenfässer sind für die Verpackung von Exporterzeugnissen nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind feuer- und explosionsgefährdete Füllgüter, wenn die Transportbestimmungen des Ex- oder Importlandes geschweißte Verpackungsmittel vorschreiben.

§ 4

(1) Für schwere Packungen ist im Inlandverkehr die Mehrfachverwendung (Mehrwegeverpackung) von allen Bedarfsträgern durchzusetzen. Dazu sind vorzugsweise langlebige, geschweißte Rollreifenfässer einzusetzen. Ausgenommen hiervon sind schwere Packungen, die durch das Füllgut bereits als Einwegverpackung festgelegt sind.

(2) Die Lagerung von schweren Packungen beim Hersteller, bei den Bedarfsträgern und deren Abnehmern hat so zu erfolgen, daß Korrosionserscheinungen weitgehend vermieden werden.

(3) Schwere Packungen sind beim Transport, beim Umschlag, bei der Be- und Entladung so zu behandeln, daß eine maximale Werterhaltung* zum Zwecke der Wiederverwendung erfolgt.

(4) Schwere Packungen aus Importlieferungen sind im Inlandverkehr weiter zu verwenden oder den Regenerierungsbetrieben der Deutschen Demokratischen Republik zwecks Aufarbeitung und Wiederverwendung zuzuführen.

(5) Kanister nach TGL 4368 mit einem Nenninhalt von 10 und 20 Litern sind ausschließlich für Transport, Lagerung und Aufbewahrung von Vergaser- und DieSELkraftstoffen sowie zum Versand gefährlicher Güter entsprechend der Transportordnung für gefährliche Güter vom 28. Dezember 1967* zu verwenden. Ein Einsatz als Exportverpackung für chemische Füllgüter ist unzulässig.

§ 5

Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen können entsprechend den volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten durchgeführt werden. Anträge hierzu sind von den übergeordneten Organen der Bedarfsträger an den Generaldirektor der WB Eisen-, Blech- und Metallwaren einzureichen. Die WB Eisen-, Blech- und Metallwaren führt dazu die erforderlichen Abstimmungen durch.

§ 6

(1) Zur Neuaufstellung und Inbetriebnahme von Produktionskapazitäten für schwere Packungen muß vom Generaldirektor der WB Eisen-, Blech- und Metallwaren die Zustimmung erteilt werden.

(2) Schwere Packungen der ELN-Nummer 139 74 000 sind bei Aufnahme der Produktion gemäß Anordnung vom 16. November 1970 über die Anmeldepflicht und Prüfpflicht auf dem Gebiet der staatlichen Qualitäts-

kontrolle (Sonderdruck Nr. 683 des Gesetzblattes) beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung, Fachgebiet 214, Zwickau, anmeldepflichtig.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1971 in Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1971

**Der Minister
für Verarbeitungsmaschinen-
und Fahrzeugbau**

Dr. Georgi

Anordnung über das Statut des Instituts für Fachschulwesen vom 26. Mai 1971

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 5 der Verordnung vom 15. Oktober 1969 über das Statut des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (GBL. II S. 547) wird folgendes angeordnet:

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Das Institut für Fachschulwesen (nachstehend Institut genannt) ist eine dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Ministerium genannt) unterstellte wissenschaftliche Einrichtung

(2) Das Institut ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sein Sitz ist Karl-Marx-Stadt.

9

§ 2

(1) Das Institut hat durch seine Forschungs- und Entwicklungsarbeiten dazu beizutragen, Führungsentscheidungen des Ministeriums, die der Verwirklichung der einheitlichen Fachschulpolitik der Deutschen Demokratischen Republik dienen, vorzubereiten.

(2) Das Institut ist die Leiteinrichtung für Forschungen über die Fachschulbildung und -erziehung. Gleichzeitig ist das Institut Zentralstelle für das Fachschulfemstudium.

§ 3

(1) Gegenstand der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts ist die Fachschulbildung und -erziehung. Das Institut konzentriert sich dabei insbesondere auf

— die Prognose der mittleren Fachausbildung und des Fachschulwesens als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems sowie bildungsökonomische Untersuchungen und international vergleichende Forschungen,

— die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die einheitliche Information zur Planung und Leitung des Fachschulwesens,

* Herausgegeben vom Ministerium für Verkehrswesen — Tarifamt -